

**Inhalt:**

Nr.19/2019  
Dortmund,27.09.2019

**Amtlicher Teil:**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2019

Seite 1 - 23

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2019

Seite 24 - 47

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2019

Seite 48 - 53

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2019

Seite 54 - 58



**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. September 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienstruktur
- § 7 Praxissemester
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Fristen und Termine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## **II. Bachelorprüfung**

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienverlaufsplan

Anhang II: Modulübersicht

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen bieten die Grundlage eines eigenständigen beruflichen Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens. Das Studium bereitet vor auf Tätigkeiten in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereichen, in Bereichen der Bildungs- und Sozialplanung sowie in Bereichen von Beratung und Betreuung.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen bilden darüber hinaus die Grundlage, um ein weiterführendes erziehungswissenschaftliches forschungsorientiertes Studium (Master of Arts in Erziehungswissenschaft) aufzunehmen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 4

#### Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).

### § 5

#### Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird entsprechend seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen

Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module nach Bestehen der Modulprüfung bzw. aller für den Modulabschluss erforderlichen Teilleistungen vergeben.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## **§ 7**

### **Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. Ziel des Praxissemesters ist es, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erproben und zu erweitern, sie in praktische Arbeitszusammenhänge zu integrieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen mit den bisher im Studium angeeigneten Qualifikationen zu sammeln und zu reflektieren. Das Praxissemester kann auch als Forschungspraktikum abgeleistet werden.
- (2) Das Praxissemester besteht aus dem forschungsbezogenen Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Das forschungsbezogene Praktikum hat einen Umfang von mindestens 810 Zeitstunden und ist in der Regel über einen Zeitraum von 20 Wochen zu absolvieren.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

**§ 8**

**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Erziehungswissenschaft laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragene Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9**

### **Prüfungen und Nachteilsausgleich**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module des ersten oder der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Klausuren) oder mündliche Prüfungen (z.B. Referate bzw. Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag) sowie fachpraktische Prüfungen erbracht. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der oder des Modulverantwortlichen über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.



- (6) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausuren eine Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal anderthalb Zeitstunden Dauer für Klausuren und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abzunehmen.
- (10) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert, wobei die genaue Ausgestaltung von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht wird. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist und ob das Lernziel nicht auch durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, dass eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht stets unzulässig ist. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

## § 10 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann nicht durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden. Auch ein Wechsel des Wahlpflichtbereichs ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem erfolgreichen Absolvieren des Praxissemesters und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 12

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anwesenheitspflichten nach § 9 Absatz 15, Anträge auf

Nachteilsausgleich, Einstufungen, Zulassungen sowie Zulassungen unter Auflagen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 13**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 15****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin und dem Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### **§ 17**

#### **Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
  - den studienbegleitenden Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 130 Leistungspunkten,
  - dem Praxissemester im Umfang von 30 Leistungspunkten,
  - die Bachelorarbeit (Thesis) (12 Leistungspunkte),
  - einem Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten sowie
  - dem Studium Fundamentale im Umfang von 5 Leistungspunkten.
- (2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

**§ 18**

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

„bestanden“	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
„nicht bestanden“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Anzahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:



1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %

3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %

4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt. Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	=	„gut“
über 2,5 bis 3,5	=	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	=	„ausreichend“
über 4,0	=	„nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note von Modul 8 mit der Zahl 0,5 gewichtet wird. Die Note der Bachelorarbeit wird mit der Zahl von 12 Leistungspunkten doppelt gewichtet. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

### § 19

#### Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht bzw. kann sie oder er keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Bachelorarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung nach Satz 1 und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 21

### Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## § 23

### **Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24

#### Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

#### § 25

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26

#### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben worden sind, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung zu stellen und ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 18. September 2019 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2019.

Dortmund, den 24. September 2019

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang I: Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

tu technische universität dortmund		Bachelor of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT					
6. Sem. 28 Cr	<b>Modul 8</b> Nachbereitung des Praxissemesters (3 LP)	<b>Modul 9 Bachelor Thesis</b> (12 LP + 3 LP Kolloquium) Die Abschlussarbeit kann in der Regel nur in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, Bildungsforschung/Bildungsmanagement oder Sozialer Arbeit geschrieben werden.					<b>Wahlpflichtbereich</b> (10 LP)
5. Sem. 27 Cr		<b>Modul 8</b> Praxissemester (27 LP)					
4. Sem. 32 Cr	<b>Modul 3</b> (12 LP)  Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisations- forschung	<b>Modul 4</b> (12 LP)  Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	<b>Modul 7</b> (10 LP)  Forschungs- kompetenz 2  <i>Forschungs- werkstatt</i>				<b>Wahlpflichtbereich</b> (35 LP) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsforschung/ Bildungsmanagement</li> <li>• Soziale Arbeit</li> <li>• Soziologie</li> <li>• Psychologie</li> <li>• Politikwissenschaft</li> <li>• Rehabilitationswissenschaft</li> <li>• Ev. oder kath. Theologie</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</li> </ul> Weitere Wahlpflichtbereiche können auf Antrag gewählt werden.
3. Sem. 32 Cr							
2. Sem. 31 Cr	<b>Modul 1.1</b> (10 LP)  Grundlagen der Erziehungs- wissenschaft	<b>Modul 1.2</b> (10 LP)  Grundlagen der Erziehungs- wissenschaft	<b>Modul 2</b> (12 LP)  Grundlagen der Soziologie und Psychologie	<b>Modul 5</b> (9 LP)  Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	<b>Modul 6</b> (10 LP)  Forschungs- kompetenz 1  <i>Qualitative/ Quantitative Forschung</i>	<b>Studium Fundamentale</b> (5 LP)	
1. Sem. 30 Cr							

**Anhang II: Modulübersicht**

(1) Pflichtbereich Erziehungswissenschaft:

Im Pflichtbereich Erziehungswissenschaften sind folgende Module im Umfang von insgesamt 135 Leistungspunkten zu absolvieren:

Module		Prüfungsform*	LP	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen
1.1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1	Zwei unbenotete, eine benotete Teilleistung	10	-
1.2	Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2	Modulprüfung	10	3 Studienleistungen
2	Grundlagen der Soziologie und Psychologie	3 Teilleistungen	12	-
3	Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung	Modulprüfung	12	3 Studienleistungen
4	Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	Modulprüfung	12	3 Studienleistungen
5	Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	3 unbenotete Teilleistungen	9	-
6	Forschungskompetenz 1: Qualitative/Quantitative Forschung	2 Teilleistungen	10	-
7	Forschungskompetenz 2: Forschungswerkstatt	Modulprüfung	10	Abschluss von Modul 6; 2 Studienleistungen
SF	Studium Fundamentale	unbenotete Modulprüfung oder unbenotete Teilleistungen**	5	-
8	Praxissemester	Modulprüfung	30	60 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 7 sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich.
9	Bachelor-Thesis	Modulprüfung	12+3	Erwerb von 120 Leistungspunkten
Leistungspunkte insgesamt:			135	



- \* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.
- \*\* Mit welcher Prüfungsform das Modul abgeschlossen wird, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen des dem gewählten Modul zugeordneten Modulhandbuchs.

(2) Wahlpflichtbereich

Neben 135 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen Erziehungswissenschaft müssen die Studierenden weitere 45 Leistungspunkte in einem der folgenden Wahlpflichtbereiche erwerben. Die Module der einzelnen Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zugeordneten Modulhandbüchern. Der Umfang von 45 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gelten § 18 Absatz 7 bzw. § 18 Absatz 8 entsprechend.

<b>Wahlpflichtbereich*</b>	<b>LP</b>
Bildungsforschung/Bildungsmanagement	45
Soziale Arbeit	45
Soziologie	45
Psychologie	45
Politikwissenschaft	45
Rehabilitationspädagogik	45
Evangelische Theologie	45
Katholische Theologie	45
Wirtschaftswissenschaften	45

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. September 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Forschungspraktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Fristen und Termine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## **II. Masterprüfung**

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienverlaufsplan

Anhang II: Struktur des Masterstudiums

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Ziel des Masterstudiums in Erziehungswissenschaft ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von pädagogischen Arrangements, deren institutionalisierten Rahmenbedingungen sowie deren sozial- und bildungspolitischen Voraussetzungen vorzubereiten. Hierfür werden theoretische und forschungspraktische Studienelemente sowie Praxiserfahrungen vermittelt. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelorabschluss Erziehungswissenschaft der Technischen Universität Dortmund oder einem anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in pädagogischen Organisationen haben, arbeitsfeldspezifische Kenntnisse besitzen und die Beherrschung forschender Zugänge miteinander verknüpfen können.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:
  - a) ein Bachelor- oder Diplomabschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft der Technischen Universität Dortmund oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 2 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit

einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
  - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird entsprechend seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module nach Bestehen der Modulprüfung bzw. aller für den Modulabschluss erforderlichen Teilleistungen vergeben.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich (Profilstudium) aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich (Profilstudium) können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## **§ 7**

### **Forschungspraktikum**

- (1) Im Masterstudiengang ist im dritten und/oder vierten Semester ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Dies umfasst neben dem Praktikum (14 Leistungspunkte) die theorie- und forschungsorientierte Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form eines Praktikumsberichts als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Durch das erfolgreich absolvierte Forschungspraktikum werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.
- (2) Das Forschungspraktikum soll in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Wahlpflichtbereichs (Profilstudiums) im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung / Erwachsenenbildung – zugeordnet werden kann. Das Forschungspraktikum hat einen Umfang von mindestens 300 Zeitstunden und ist in der Regel über einen Zeitraum von acht Wochen zu absolvieren.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

## **§ 8**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen

Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium Erziehungswissenschaft in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums Erziehungswissenschaft laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 9****Prüfungen und Nachteilsausgleich**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Klausuren) oder mündliche Prüfungen (z.B. Referate bzw. Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag) sowie fachpraktische Prüfungen erbracht. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der oder des Modulverantwortlichen über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in dem Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.



- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausuren eine Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal anderthalb Zeitstunden Dauer für Klausuren und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 12 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abzunehmen.
- (10) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 17 Absatz 4 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert, wobei die genaue Ausgestaltung von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht wird. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist und ob das Lernziel nicht auch durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, dass eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht stets unzulässig ist. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

## **§ 10 Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt

wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Forschungspraktikum und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei

Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anwesenheitspflichten nach § 9 Absatz 15, Anträge auf Nachteilsausgleich, Einstufungen, Zulassungen sowie Zulassungen unter Auflagen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 13**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

### **§ 15**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht

bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 18 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat, oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt, oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### § 17 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
- den studienbegleitenden Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (Profilstudium) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten,
  - dem Forschungspraktikum im Umfang von 20 Leistungspunkten sowie
  - der Masterarbeit, für die weitere 25 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung angegeben.

### § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |   |                       |  |
|---|-----------------------|--|
| 1 | = „sehr gut“          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 | = „gut“               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | = „befriedigend“      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | = „ausreichend“       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Anzahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:
- |                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| „bestanden“       | = | eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| „nicht bestanden“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %,
  - 2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
  - 3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
  - 4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn, im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt. Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:
- |                  |   |                     |
|------------------|---|---------------------|
| bis 1,5          | = | „sehr gut“          |
| über 1,5 bis 2,5 | = | „gut“               |
| über 2,5 bis 3,5 | = | „befriedigend“      |
| über 3,5 bis 4,0 | = | „ausreichend“       |
| über 4,0         | = | „nicht ausreichend“ |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 25 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:



- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden,  
 B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,  
 C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden,  
 D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden,  
 E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf ihr bzw. sein Vorschlagsrecht oder kann sie oder er keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neunzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der

Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 17 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 21 Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 23 Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

#### **§ 25**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 26

### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben worden sind, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung zu stellen und ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Sommersemester 2023 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 18. September 2019 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2019.

Dortmund, den 24. September 2019

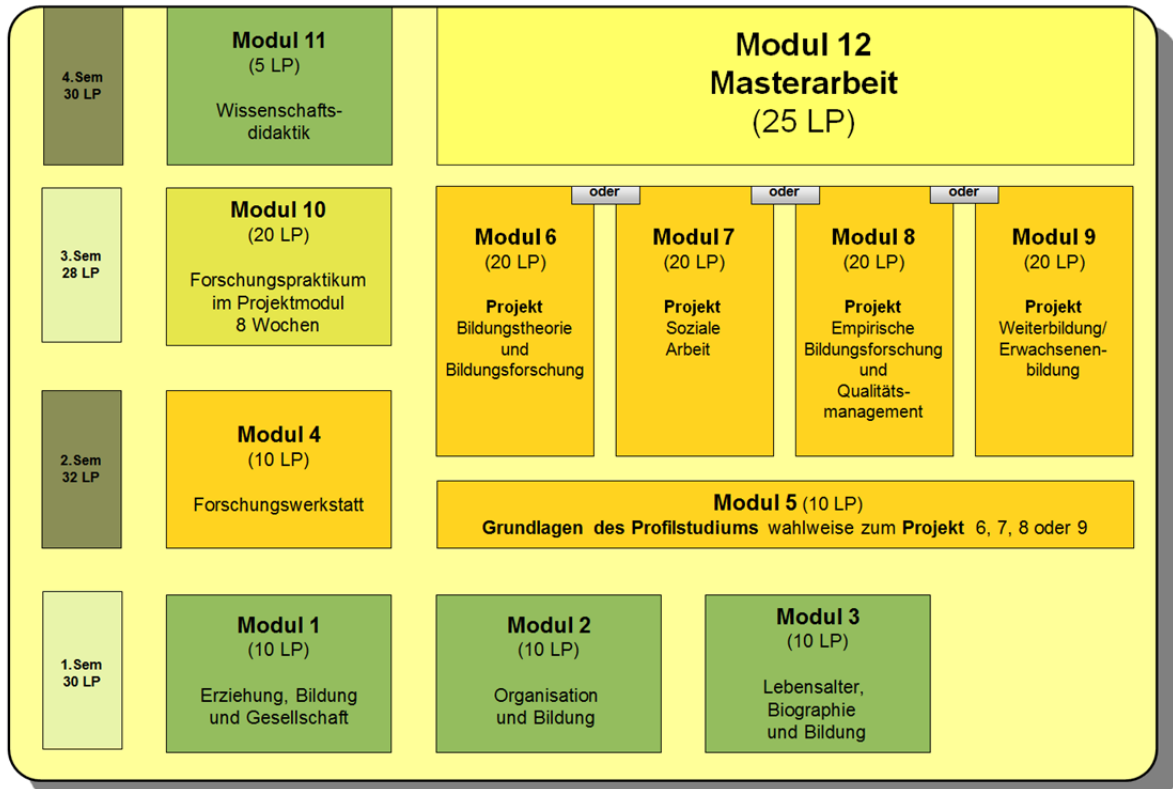
Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang I: Studienverlaufsplan



Studienverlauf: Master of Arts ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT



**Anhang II: Struktur des Masterstudiums**

**Pflichtstudium Grundlagen**

<b>Module</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen</b>
1. Erziehung, Bildung und Gesellschaft	2 Teilleistungen	10	-
2. Organisation und Bildung	2 Teilleistungen	10	-
3. Lebensalter, Biographie und Bildung	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
4. Forschungswerkstatt	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
11. Wissenschaftsdidaktik	Modulprüfung	5	-
Leistungspunkte im Pflichtbereich		45	
<b>Ein Modul, je nach Wahl des Projekts im Wahlpflichtbereich (Profilstudium):</b>			
5/6. Grundlagen des Projekts Bildungstheorie und Bildungsforschung	2 Teilleistungen	10	-
5/7. Grundlagen des Projekts Soziale Arbeit	Modulprüfung	10	2 Studienleistungen
5/8. Grundlagen des Projekts Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	2 Teilleistungen	10	-
5/9. Grundlagen der Weiterbildung / Erwachsenenbildung	2 Teilleistungen	10	-
Leistungspunkte im Projektbereich		10	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

**Wahlpflichtbereich (Profilstudium) (wahlweise Projekt 6, 7, 8 oder 9)**

<b>Module zum Projekt 6</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
6. Projekt - Bildungstheorie und Bildungsforschung	Modulprüfung	20	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5/6, 3 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 6 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 6
Leistungspunkte insgesamt:		40	

<b>Module zum Projekt 7</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
7. Projekt - Soziale Arbeit	Modulprüfung	20	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5/7, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 7 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 7
Leistungspunkte insgesamt:		40	

<b>Module zum Projekt 8</b>	<b>Prüfungsform *</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
8. Projekt - Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	Modulprüfung	20	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5/8, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 8 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 8
Leistungspunkte insgesamt:		40	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.



<b>Module zum Projekt 9</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
9. Projekt - Weiterbildung / Erwachsenenbildung	Modulprüfung	20	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5/9, 2 Studienleistungen
10. Forschungspraktikum im Projekt 9 (Praktikum / Kolloquium)	Modulprüfung	20	Modul 9
Leistungspunkte insgesamt:		40	

### Abschluss

<b>Modul 12</b>	<b>Prüfungsform*</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>
Masterarbeit	Modulprüfung	25	Erwerb von 80 LP
Leistungspunkte insgesamt:		25	

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teileistungen.

**Praktikumsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft**  
**der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 24. September 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Praxissemesters
- § 3 Dauer und Durchführung des Praxissemesters
- § 4 Organisationsform des Praxissemesters
- § 5 Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 6 Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die einsemestrige Praxisphase (Praxissemester) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 2

### Ziel und Zweck des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft. Es soll zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch das Verhältnis von Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden in pädagogischen/erziehungswissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen von Sozialer Arbeit veranlasst.
- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden ermöglichen
  - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln;
  - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
  - die Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen, zu erproben und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
  - in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
  - die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrungen zu erweitern.

## § 3

### Dauer und Durchführung des Praxissemesters

Das Praxissemester stellt ein Pflichtmodul im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft). Es umfasst insgesamt ein Semester und ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte erworben. Das Praxissemester besteht aus dem fachbezogenem Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Zeitlich umfasst das Praxissemester 20 Wochen (810 Stunden) und die Nachbereitungsphase 90 Stunden. Das Praxissemester muss in einem Arbeitsfeld mit pädagogischer/erziehungswissenschaftlicher Affinität absolviert werden.

#### § 4

##### **Organisationsform des Praxissemesters**

- (1) Das fachbezogene Praktikum soll in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit absolviert werden (Blockpraktikum).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der Leiterin / des Leiters des Praktikumsbüros der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie auch in anderer Form absolviert werden, z. B. als studienbegleitendes Praktikum oder durch die Ableistung mehrerer, längerfristiger Blöcke, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

#### § 5

##### **Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika**

- (1) Das fachbezogene Praktikum wird in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert (z.B. in Bildungs-/ Weiterbildungseinrichtungen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungseinrichtungen, Volkshochschulen, Betrieben der freien Wirtschaft, Schulen usw.). Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Studienschwerpunkt zuzurechnen sein.
- (2) Das fachbezogene Praktikum kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem Forschungsprojekt der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund bzw. einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstandes.
- (3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen.

#### § 6

##### **Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen**

- (1) Die inhaltliche Betreuung des Praxissemesters wird durch die Lehrenden in den von den Studierenden gewählten Wahlpflichtbereichen bzw. im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund des gewählten Praxisfeldes sichergestellt. Organisatorisch wird das Praxissemester von dem Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie begleitet.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Wahlpflichtbereichs oder des Grundlagenbereichs Erziehungswissenschaft anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer muss dem Bereich zuzuordnen sein, dem die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praxissemesters zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

- (3) In Seminaren, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet sind, wird es den Studierenden ermöglicht Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren und Fragen zu diskutieren, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben.

## § 7

### Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums

- (1) Über das fachbezogene Praktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist bei der Betreuerin bzw. bei dem Betreuer des Praxissemesters einzureichen.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.
- (3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden. Die Auswertung muss einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine Fragestellung, die mit dem gewählten Praxisbereich zu tun hat, entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 8

### Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Die Praktikumsstelle muss vor Antritt des Praktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Praxissemester, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die gewählte Praktikumsstelle muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Praktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung nachgewiesen werden, dass die Praktikumsstelle die folgenden Kriterien erfüllt:
  - die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem gewählten Wahlpflichtbereich oder einem erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Kontext zuzurechnen sein;
  - die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung der oder des Studierenden im Rahmen des Praktikums gewährleisten kann.

- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung der Praktikumsstelle. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Praxissemester bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 9

### Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Praxissemester“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Die Note wird gemäß § 7 Absatz 4 von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer (§ 6 Absatz 2) festgelegt und zusätzlich auf dem Laufbogen für das Praxissemester vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Praxissemester folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters erbracht haben:
- die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
  - die Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang der absolvierten Praktika.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 10

### Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Verfügt eine Studierende / ein Studierender des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums erfolgreich abgeschlossene fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit des noch zu absolvierenden fachbezogenen Praktikums nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auf 14 Wochen (ca. 550 Stunden) reduzieren.

## § 11

### Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 18. September 2019 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2019.

Dortmund, den 24. September 2019

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Praktikumsordnung**  
**für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft**  
**der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 24. September 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Forschungspraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums
- § 4 Organisationsform des Forschungspraktikums
- § 5 Tätigkeiten, Auslandspraktikum
- § 6 Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung von Forschungsvorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung



## § 1

### Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die achtwöchige Praxisphase (Forschungspraktikum) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 2

### Ziel und Zweck des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft und soll den Aufbau und die Festigung erziehungswissenschaftlicher Forschungskompetenzen unterstützen.
- (2) Das Forschungspraktikum dient als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden durchlaufen den Prozess empirischer Forschung von Beginn (Formulierung einer Forschungsfrage) bis zum Ende (Erstellung eines Praktikumsberichts).

## § 3

### Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums

Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft stellt das Forschungspraktikum ein Pflichtmodul des Profilstudiums dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft). Der Umfang des Forschungspraktikums beträgt acht Wochen bzw. 300 Zeitstunden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Forschungspraktikums werden 20 Leistungspunkte erworben. Es besteht aus dem Praktikum (14 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form eines Praktikumsberichts als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Es soll in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Profilstudiums im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung/Erwachsenenbildung – zugeordnet werden kann.

## § 4

### Organisationsform des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum kann je nach Art und besonderen Anforderungen des Forschungsprojekts
  - in ununterbrochener Vollzeittätigkeit im Studienverlauf in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und viertem Semester (Blockpraktikum) oder
  - studienbegleitend im dritten und/oder vierten Semester absolviert werden.
- (2) Das Forschungspraktikum kann
  - in einem bestehenden Forschungsprojekt der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
  - in Absprache und Zusammenarbeit mit einer oder einem zuständigen Lehrenden der

Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie in Form eines eigenen kleineren Forschungsvorhabens absolviert werden. Dieses Forschungsvorhaben kann auch in allen außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden sowie in der freien Wirtschaft, in Bereichen der Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Bildung, der Personal- und Organisationsentwicklung usw.

## § 5

### Tätigkeiten, Auslandspraktikum

- (1) Das Forschungspraktikum wird in der Regel an der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert. Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Projekt des Profilstudiums zuzurechnen sein.
- (2) Das Forschungspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros.

## § 6

### Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich gehören die Beratung und Begleitung des Forschungspraktikums zu den Aufgaben der Lehrenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Projekts im Profilstudium anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Bearbeitung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht).
- (3) Das Forschungspraktikum ist mit den Lehrveranstaltungen der Module des gewählten Projekts im Profilstudium verknüpft, vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 7

### Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)

- (1) Zu dem Forschungspraktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von maximal 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in Inhalt und Form mit der / dem jeweiligen Betreuerin / Betreuer abzustimmen und bei ihr bzw. bei ihm einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 8

### Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ein Forschungsprojekt in einer Forschungseinrichtung im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss vor Antritt des Forschungspraktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Forschungspraktikum mindestens zwei Wochen vor dem Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Forschungspraktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung des Forschungspraktikums nachgewiesen werden, dass das Forschungsprojekt und die Forschungseinrichtung die folgenden Kriterien erfüllen:
  - das Forschungsprojekt muss inhaltlich und institutionell dem gewähltem Projekt im Profilstudium zuzurechnen sein;
  - die gewählte Forschungseinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Forschungspraktikums gewährleisten kann.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung des Forschungsprojekts in der gewählten Forschungseinrichtung. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

## § 9

### Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Forschungspraktikum“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 7 Absatz 3 durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (§ 6 Absatz 2) und wird zusätzlich auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Forschungspraktikum folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungspraktikums erbracht haben:
  - die ordnungsgemäße Anmeldung zum Forschungspraktikum mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
  - die Bescheinigung der Forschungseinrichtung über den zeitlichen Umfang und Inhalt des absolvierten Forschungspraktikums.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 10

### **Anerkennung von Forschungsvorleistungen**

Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Forschungstätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung dieser Vorleistungen auf das Forschungspraktikum. § 7 dieser Ordnung bleibt davon unberührt, die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Praktikumsbericht) ist verpflichtend.

## § 11

### **Unfallversicherung**

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

## § 12

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 18. September 2019 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2019.

Dortmund, den 24. September 2019

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather